

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der EU (E-Evidence)



Der VATM dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 Stellung nehmen zu können.

Eingangs möchten wir darauf hinweisen, dass ein erheblicher Teil der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundenen Rechtsunsicherheiten bereits auf die europarechtlichen Vorgaben zurückzuführen ist. Der nationale Gesetzgeber ist insoweit in seiner Gestaltungsmacht begrenzt. Gleichwohl halten wir es für dringend geboten, die verbleibenden Umsetzungsspielräume zu nutzen, um unnötige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden und, soweit es möglich ist, Rechtssicherheit zu schaffen.

1. Begrenzter Anwendungsbereich aufgrund europarechtlicher Vorgaben

Zunächst ist aus Sicht des VATM klarzustellen, dass ein erheblicher Teil der Mitgliedsunternehmen bereits aufgrund von Art. 1 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1544 nicht vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst ist. Viele Wettbewerbsunternehmen im deutschen Telekommunikationsmarkt sind ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates – regelmäßig Deutschland – niedergelassen und bieten ihre Dienste auch ausschließlich dort an. Für diese Unternehmen greifen die vorgesehenen Regelungen nicht. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren deutlicher kommuniziert werden, um Fehlinterpretationen und unnötige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

2. Vermeidung von Mehrfachbelastungen und Doppelinvestitionen

Von zentraler Bedeutung ist für die Mitgliedsunternehmen des VATM die Vermeidung von Mehrfachbelastungen und Doppelinvestitionen. Telekommunikationsunternehmen unterliegen bereits heute umfangreichen Verpflichtungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), insbesondere im Hinblick auf Auskunft-, Mitwirkungs- und Sicherheitsanforderungen.

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der EU (E-Evidence)



Es ist zwingend erforderlich, dass Unternehmen, die ihre Dienste in mehreren Mitgliedstaaten anbieten, nicht parallel zu bestehenden nationalen Verpflichtungen zusätzlichen, strukturell ähnlichen Pflichten unterworfen werden.

Aus Sicht des VATM sollten betroffene Unternehmen daher die Wahlfreiheit erhalten, ob sie Auskunfts- und Herausgabeverpflichtungen weiterhin über etablierte nationale Verfahren oder über den neuen europäischen Mechanismus erfüllen möchten. Eine solche Wahlmöglichkeit würde Doppelstrukturen vermeiden, Investitionssicherheit schaffen und die praktische Umsetzung erheblich erleichtern, ohne die Effektivität der Strafverfolgung zu beeinträchtigen.

3. Erforderliche Ausnahme für Geschäftskundenanbieter (B2B)

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt aus unserer Sicht nicht ausreichend den Besonderheiten von Geschäftskundenanbietern Rechnung. Anbieter, die ausschließlich oder überwiegend Geschäftskunden adressieren, unterscheiden sich strukturell und organisatorisch erheblich von klassischen Endkunden- bzw. Massenmarktanbietern.

Geschäftskundenanbieter verfügen regelmäßig nicht über allgemeine Geschäftsbedingungen, massenmarktaugliche Prozesse, standardisierte Schnittstellen oder automatisierte Verfahren zur Bearbeitung behördlicher Anordnungen. Ihre Kunden sind typischerweise andere Geschäftskunden oder kritische Infrastrukturen mit besonders hohen Anforderungen an Erreichbarkeit, Konnektivität, Sicherheit, Verschlüsselung, Datenschutz, Individualisierung und Fraudprävention.

Eine undifferenzierte Übertragung von Pflichten und Belastungen aus dem B2C-Bereich auf das B2B-Geschäft würde zu erheblichen praktischen Problemen führen und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der VATM spricht sich daher ausdrücklich für eine Ausnahme von Geschäftskundenanbietern vom Geltungsbereich des Gesetzes oder zumindest für spezifische, angepasste Regelungen aus.

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der EU (E-Evidence)



4. Unklarer Begriff der „benannten Niederlassung“

Als besonders problematisch erweist sich der im Gesetzentwurf verwendete Begriff der „benannten Niederlassung“. Derzeit bleibt unklar, ob hierunter ausschließlich rechtlich und organisatorisch eingebundene Unternehmensstrukturen fallen oder auch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, die keinen Einfluss auf die betroffenen Dienste und Angebote haben.

Diese Unschärfe birgt das erhebliche Risiko, dass Unternehmen mit Verpflichtungen belastet werden, die sie faktisch nicht erfüllen können. Zugleich drohen ineffiziente Mehrfachinanspruchnahmen innerhalb von Unternehmensgruppen. Aus Sicht des VATM besteht hier dringender Präzisionsbedarf, um rechtliche Klarheit zu schaffen und die praktische Umsetzbarkeit der Regelungen sicherzustellen.

5. Klare Abgrenzung zur Vorratsdatenspeicherung

Von zentraler Bedeutung ist zudem eine eindeutige und rechtssichere Abgrenzung der vorgesehenen Regelungen von den Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass durch das vorliegende Gesetz keine neuen Speicherpflichten begründet oder bestehende verfassungs- und unionsrechtliche Grenzen mittelbar umgangen werden. Nur eine klare Abgrenzung kann das notwendige Vertrauen der Unternehmen in die Rechtmäßigkeit der Regelungen gewährleisten.

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der EU (E-Evidence)



6. Nutzung bestehender technischer Schnittstellen

Der VATM weist ferner darauf hin, dass bereits heute funktionierende technische Schnittstellen zur Datenübermittlung zwischen Telekommunikationsunternehmen und der Bundesnetzagentur bestehen. Aus Effizienz- und Kostengründen wäre es sachgerecht, diese bestehenden Strukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln, anstatt neue, parallele und komplexe technische Systeme zu schaffen. Dies würde sowohl den Verwaltungsaufwand als auch die Implementierungskosten erheblich reduzieren.

7. Klärungsbedarf bei der Kostenerstattung

Nicht zuletzt ist die Frage der Kostenerstattung für die betroffenen Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, dass Diensteanbieter im Anordnungsstaat eine Kostenerstattung nach Maßgabe des dortigen Rechts beantragen können; für Deutschland wäre dies die Anlage 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Aus Sicht des VATM ist es zwingend erforderlich, im Gesetzentwurf eine entsprechende Ergänzung des JVEG vorzusehen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Darüber hinaus bleibt bislang unklar, wie die Kostenerstattung bei Anordnungen aus dem Ausland praktisch erfolgen soll. Auch hier besteht erheblicher Konkretisierungsbedarf.

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der EU (E-Evidence)



8. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend appelliert der VATM an den Gesetzgeber, die verbleibenden nationalen Gestaltungsspielräume konsequent zu nutzen, um Rechtsklarheit zu schaffen, Doppelbelastungen zu vermeiden und die besonderen Strukturen des deutschen Telekommunikationsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Nur so kann eine praxistaugliche, verhältnismäßige und unionsrechtskonforme Umsetzung gewährleistet werden.

Für Rückfragen und einen weiterführenden fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin/Köln, 22.01.2026

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.